

Gebührensatzung des Ringheiligtums Pömmelte

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 12.09.2018 folgende Gebührensatzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Gebührenfestsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Für die Teilnahme an Gästeführungen, Bildungs-, Kultur- und Eventveranstaltungen sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Besucher des Ringheiligtums, die die unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührentatbestände erfüllen.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht für Gäste des Ringheiligtums mit der Teilnahme an den unter Punkt 1 genannten Veranstaltungen.
- (4) Die Gebühren für die Teilnahme an den Gästeführungen und den anderen Veranstaltungen sind sofort fällig. Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, erfolgt eine gesonderte Gebührenfestsetzung mit der Festlegung der Fälligkeit.

§ 2

Gebühren

- (1) Das Ringheiligtum Pömmelte ist ein öffentlicher Raum und ganzjährig frei zugänglich.
- (2) Im Ringheiligtum finden Gästeführungen an festgelegten Tagen oder nach Voranmeldung statt:

Kategorie	Gebühr
Führung einzelner Personen an festgelegten Tagen	3,50 EUR/Person
Führung von Schülergruppen nach Voranmeldung (bis 30 Personen)	35,00 EUR/Gruppe
Führung von Gruppen bis 10 Personen nach Voranmeldung (jede weitere Person 3,50 EUR)	35,00 EUR/Gruppe

(3) Gebühren für Kombiticket Ringheiligum/Salzlandmuseum:

Die Buchung eines Kombitickets ist möglich, die Gebühr wird entsprechend der gewünschten Leistung festgelegt.

(4) Am Ringheiligum Pömmelte finden Kultur- und Eventveranstaltungen des Salzlandkreises statt. Die Eintrittsgebühren werden entsprechend der Veranstaltung bekanntgegeben.

(5) Das Ringheiligum kann für Veranstaltungen von Dritten genutzt werden. Hierfür ist eine Nutzungsvereinbarung mit gesonderten Gebühren mit dem Salzlandkreis abzuschließen.

§ 3 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie offizielle Gäste des Salzlandkreises.

§ 4 Bildrechte

Für das Ringheiligum Pömmelte ist die bildliche Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung im Rahmen des § 59 UrhG zulässig. Gemäß § 63 UrhG ist stets die Quelle anzugeben.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührensatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung des Ringheiligums Pömmelte des Salzlandkreises tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 13. September 2018

gez. Bauer
Landrat

- Siegel -